

haltensweise ist lediglich eine Bedingung, um Arbeitspflichten erfüllen zu können. \*

Es ist daher nicht gerechtfertigt — losgelöst von der konkreten arbeitsrechtlichen Verantwortung des Werk-tätigen —, die in § 88 Abs. 2 und in § 106 Abs. 2 Buchst. d GBA enthaltenen Anforderungen ins Verhältnis zu den Bestimmungen der SVO zu setzen, ohne den Zusammen-hang zu § 20 GBA zu finden.

Löst sich der Werk-tätige von der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Verantwortung oder wird er von ihr gelöst (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit), dann gehen zwar die in den §§ 88 Abs. 2 und 106 Abs. 2 Buchst. d GBA inhaltlich gestellten Anforderungen insofern nicht unter, als er sie als allgemein geforderte Verhaltensweisen zu respektieren und zu erfüllen hat; in ihrer Spezifik als Arbeitspflicht dürften sie jedoch untergegangen sein.

Daraus ergibt sich m. E., daß der Werk-tätige, der bei Arbeitsunfähigkeit die Bestimmungen des Gesundheits-schutzes mißachtet, keine Arbeitspflichten verletzt. Er verletzt keine Pflichten, die ihre Grundlage in dem be-stehenden Arbeitsrechtsverhältnis haben und damit Arbeitspflichten i. S. der §§ 106 ff. GBA sind, weil § 106 GBA — aus dem Zusammenhang der Normen des GBA herausgelöst — nicht Bezugspunkt für die Einschätzung

anderer gesetzlich geforderter Verhaltensweisen sein kann. Gleiches trifft für § 88 Abs. 2 GBA zu. Deshalb kann m. E. auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversiche-rung nicht disziplinarisch reagiert werden.

Jedoch dürften wohl kaum Einwände dagegen erhoben werden können, daß ein grober Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmungen als spezifische Rechtspflichtverletzung zugleich als eine Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten zu charakterisieren sind.

Aus dem Dargelegten ist abzuleiten, daß § 105 GBA von der Sache her die Anwendung der §§ 109 ff. GBA, nicht aber die des § 32 GBA in der Alternative ausschließt, daß eine fristlose Entlassung auch bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften der SVO möglich ist, wenn dieser Verstoß allein oder zu-sammen mit anderen Rechtspflichtverletzungen eine schwerwiegende Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten darstellt. Dabei ist es unerheblich, ob der staatliche Leiter oder die BGL auf dieses Verhalten ge-mäß § 105 GBA mit der Versagung des Lohnausgleichs oder der Leistungen der Sozialversicherung reagiert haben.

INGE LISKER, Richter am Kreisgericht Gotha

---

## Fragen der Gesetzgebung

---

Dozent Dr. JOHANNES KLINKERT, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

### Die Bedeutung des ZGB-Entwurfs für grundsätzliche Positionen des sozialistischen Zivilrechts

Die Tatsache, daß die auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe ein nach sozialistischen Prinzipien aufgebautes und funktionierendes Zivilrecht unverzichtbar voraussetzt, macht die große Bedeutung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuchs der DDR sichtbar. Mit ihm wird ein weiterer wichtiger Abschnitt bei der planmäßigen Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung markiert.<sup>1/1</sup> Wenn auch der Entwurf sicherlich noch zu verbessern und zu präzisieren ist, so erfüllt er doch in hohem Maße die Erwartungen der Bürger als unmittelbare Adressaten dieses Gesetzes und der fachlich interessierten Kreise.

Der Entwurf hat auch für grundsätzliche theoretische Fragestellungen des sozialistischen Zivilrechts entschei-dende Bedeutung. Einige damit zusammenhängende Probleme sollen im folgenden zur Diskussion gestellt werden. Zunächst halte ich jedoch eine Feststellung für besonders wichtig:

Das Inkrafttreten des ZGB wird für das Zivilrecht der DDR ein einschneidendes Ereignis sein. Sozialistische gesellschaftliche Verhältnisse werden im Gegenstands-bereich des Zivilrechts erstmalig auf der Grundlage eines sozialistischen komplexen Gesetzeswerkes ihre rechtliche Gestaltung erfahren, und dadurch werden sich für die Zivilrechtsverwirklichung neue Möglichkeiten erschließen. Bei aller Bedeutung, die diesem Ereignis zukommt, wäre es aber falsch, das Inkrafttreten des ZGB mit einem Wesenswandel des Zivilrechts und der Zivilrechtswissenschaft gleichzusetzen. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil trotz BGB und der auf die-sem basierenden Spezialgesetze, die mit Erlaß des ZGB außer Kraft treten werden, de lege lata bereits sozia-

listisches Zivilrecht verwirklicht wird, und zwar so-wohl in seinen prinzipiellen Ausgangspunkten als auch im konkreten Einzelfall.

Allerdings ist das ZGB gerade deshalb zu begrüßen, weil sozialistische Zivilrechtsverwirklichung auf der Grundlage des BGB ihre spezifischen Probleme und Grenzen hatte, die — wie an anderer Stelle schon be-tont wurde <sup>2/2</sup> — durch Interpretation im Sinne eines sozialistischen Zivilrechts nicht vollständig zu überwin-den waren. Das ZGB schreibt Erkenntnisse der sozia-listischen Zivilrechtswissenschaft und Erfahrungen einer 25jährigen sozialistischen Zivilrechtsverwirklichung erst-mals in einem komplexen Gesetzeswerk fest. Dadurch und in diesem Sinne schafft es ein neues, sozialistisches Zivilrecht, das dem Kampf um die Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages auf einem ganz be-stimmten Gebiet gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse eine sichere Grundlage gibt. Der ZGB-Entwurf steht also gleichermaßen für die Kontinuität sozialisti-scher Rechtsentwicklung wie für die Lösung herange-reifter Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung auf eine Art und Weise, die den neuen Einsichten und Er-kenntnissen der Leitung und Planung gesellschaft-licher Verhältnisse entspricht.

Dies soll im folgenden an einigen ausgewählten Proble-men belegt werden.

#### ZGB-Entwurf und Gegenstand des Zivilrechts

Wie viele andere Fragen wird das künftige ZGB auch die Diskussion um den Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts vorläufig abschließen. Es ist zunächst fest-zuhalten, daß der ZGB-Entwurf den Tenor der in jüng-

<sup>1/1</sup> Vgl. „Das sozialistische Zivilgesetzbuch - ein wichtiger Beitrag zur Vervollständigung der sozialistischen Rechtsord-nung (Rede des Ministers der Justiz zur Begründung des ZGB-Entwurfs)“, NJ 1974 S. 605 ff.

<sup>2/2</sup> Vgl. J. Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.